

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Stromliefervertrag „erftpower Wärmepumpe“ der GVG Rhein-Erft GmbH für den Stromverbrauch bis 100.000 kWh pro Jahr

Stand: Juli 2025

Der Vertrag kommt zustande mit der GVG Rhein-Erft GmbH, Max-Planck-Straße 11, 50354 Hürth, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Herrn Werner Abromeit und Herrn Phillip Erdle. Handelsregister, Registergericht Köln, HRB 43268. Umsatzsteueridentifikationsnummer DE123494611, Telefon 02233 7909 - 0, Fax: 02233 7909 - 5000, E-Mail: info@gvg.de (nachfolgend „Lieferant“).

1. Gegenstand / Angebot und Annahme / Vertragsverhältnisse / Kommunikation

- 1.1 Der Lieferant verpflichtet sich, für die Dauer des Vertrages dem Kunden die für den Betrieb der angemeldeten und unterbrechbaren Wärmepumpenanlage erforderliche elektrische Energie an seine vertraglich einschließlich ihrer zu Bezeichnung verwendeten Identifikationsnummer benannte Lieferstelle im Niederspannungsnetz zu liefern. Lieferstelle ist die Eigentumsgrenze des auf den Zählpunkt bezogenen Netzanschlusses. Zählpunkt ist der Ort, an dem der Energiefluss messtechnisch erfasst wird. Die Belieferung von Kunden mit registrierender Lastgangmessung (RLM-Kunden) ist ausgeschlossen. Stellt sich während der Lieferung heraus, dass diese Voraussetzung nicht oder nicht mehr vorliegt, ist der Lieferant berechtigt, diesen Liefervertrag mit einer Frist von vier Wochen zu kündigen.
- 1.2 Als Wärmepumpen im Sinne dieses Vertrages gelten nur von dem Lieferanten genehmigte Wärmepumpen, die zur Raumheizung, zur Beheizung eines Schwimmbades und / oder zur Warmwasserbereitung (Trinkwasser) dienen und deren Strombezug durch den Lieferanten nach Ziffer 2.1 bis 2.4 unterbrochen werden kann. Die Verteilung der Freigabestunden auf die angegebenen Zeiträume ist abhängig vom Mess- und Anlagentyp und erfolgt entsprechend den jeweiligen Erfordernissen der Netzbelastung. Die Freigabestunden werden vom zuständigen Netzbetreiber nach seinen Belastungsverhältnissen festgelegt und können von diesem mit angemessener Vorankündigung geändert werden. Schaltuhren werden nicht auf Sommerzeit umgestellt. Der Vertrag regelt nicht die Belieferung von Brauchwasser-Wärmepumpenanlagen (Nicht-Trinkwasser).
- 1.3 Die Wärmepumpen sind nach den jeweils geltenden technischen Vorschriften (VDE-Bestimmungen, TAB, usw.) zu errichten, zu ändern und zu unterhalten.
- 1.4 Die bezogene elektrische Energie wird gesondert von anderen Bedarfsarten gemessen.
- 1.5 Das Angebot des Lieferanten in Prospekten, Anzeigen sowie im Internet etc. ist freibleibend und unverbindlich. Maßgeblich ist das jeweils geltende Preisblatt. Für den Fall des Vertragsabschlusses im Internet stellt das Ausfüllen des Auftragsformulars ein Angebot zum Abschluss eines Vertrages dar. Die per E-Mail übersandte Eingangsbestätigung stellt keine Annahme des Angebotes dar, sondern informiert lediglich über den Eingang des Angebotes.
- 1.6 Der Vertrag kommt durch die Bestätigung des Lieferanten in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande („Vertragsbestätigung“). Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages, etc.) erfolgt sind. Eine Belieferung erfolgt nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist des Kunden gemäß §§ 355 Abs. 2, 356 Abs. 2 Nr. 2 BGB, es sei denn, der Kunde fordert den Lieferanten hierzu ausdrücklich auf.
- 1.7 Das Auftragsformular sowie die Auftragsbestätigung und Vertragsbestätigung sind Teil dieses Vertrags.
- 1.8 Wenn der Kunde im Rahmen des Vertragsschlusses oder im Rahmen des Vertragsverhältnisses seine E-Mail-Adresse mitteilt, kann die primäre Kommunikation im Rahmen des Vertrages per E-Mail erfolgen. Die Kommunikation per E-Mail umfasst die verschlüsselte Übermittlung der unverschlüsselten vertragsrelevanten Informationen, Rechnungen, Dokumente und Mitteilungen. Der Lieferant übernimmt für eventuelle Schäden, die durch unberechtigten Zugriff auf unverschlüsselte per E-Mail versandte Dokumente eintreten können, keine

Haftung. Über Änderungen der E-Mail-Adresse hat der Kunde den Lieferanten unverzüglich zu benachrichtigen. Personenbezogene Daten wie IBAN, BIC und Telefonnummer werden zum Schutz nur verkürzt dargestellt. Der Lieferant kann dem Kunden zur Vertragsdurchführung weitere digitale Angebote, wie etwa ein Online-Portal zur Verfügung stellen. Nur in diesem Online-Portal kann der Kunde alle vertragsrelevanten Dokumente einsehen. Die Nutzung des Online-Portals ist integraler Bestandteil dieses Vertrages. Der Lieferant behält sich das Recht vor, den Kunden auch auf anderem Wege, wie der Post oder per Fax, zu kontaktieren, vor allem wenn dies aus rechtlichen oder sachlichen Gründen (z.B. bei technischen Problemen, wenn das Gesetz ausdrücklich verlangt) erforderlich ist.

2. Technische Voraussetzungen / Unterbrechung / Einstellung der Lieferung / Befreiung von der Leistungspflicht / Umfang

- 2.1 Bei Wärmepumpen in bivalent-alternativ betriebenen Heizungsanlagen (Raumwärmebedarf wird während der Unterbrechungszeiten durch eine andere Raumheizung gedeckt) darf der Strombezug der Wärmepumpen für bis zu 960 Stunden pro Jahr unterbrochen werden.
- 2.2 Bei Wärmepumpen, die monovalent betrieben werden (Raumwärmebedarf wird allein durch die Wärmepumpe gedeckt) oder die bivalent-parallel zu einer nicht elektrischen Raumheizung betrieben werden, darf der Strombezug der Wärmepumpen nicht länger als jeweils 2 Stunden hintereinander und insgesamt nicht länger als 6 Stunden innerhalb von 24 Stunden unterbrochen werden; dabei darf die Betriebszeit zwischen zwei Unterbrechungen nicht kürzer als die jeweils vorangegangene Unterbrechungszeit sein.
- 2.3 Während der Unterbrechungszeiten gemäß den Ziffern 2.1 und 2.2 darf der Raumwärmebedarf nur durch eine nicht-elektrische Raumheizung gedeckt werden.
- 2.4 Die Unterbrechung des Strombezugs für die Wärmepumpe erfolgt durch ein vom Netzbetreiber fernbedientes Schaltgerät in der Kundenanlage (Rundsteuerempfänger). Das Schaltgerät steht im Eigentum des Netzbetreibers.
- 2.5 Der Lieferant ist berechtigt, sofort die Lieferung von Strom einzustellen und / oder die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Stromdiebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren unberechtigten Energieentnahme erforderlich ist.
- 2.6 Bei Zahlungsverzug des Kunden ab einem Betrag von mindestens 100,00 € inklusive Mahn- und Inkassokosten ist der Lieferant ebenfalls berechtigt, die Lieferung von Strom einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig beanstandet hat, oder die wegen einer Vereinbarung zwischen Lieferanten und Kunden noch nicht fällig sind, oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftigen entschiedenen Preiserhöhung des Lieferanten resultieren. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Dem Kunden wird die Unterbrechung spätestens vier Wochen vorher angedroht und der Beginn der Unterbrechung spätestens drei Werktage vor der Unterbrechung angekündigt. Der Kunde wird den Lieferanten auf etwaige

Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich hinweisen.

- 2.7** Die Kosten der Unterbrechung nach den Ziffern 2.5 und 2.6 sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen. Der Lieferant stellt dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale. Die Belieferung wird unverzüglich wieder hergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind; sofern keine Barzahlung erfolgt, bleibt es dem Kunden zur Verkürzung der Unterbrechungszeit auch bei einer erteilten Einzugsermächtigung unbenommen, die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung unverzüglich mittels Überweisung zu zahlen.
- 2.8** Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist der Lieferant, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, von seiner Leistungspflicht befreit. Zu den möglichen Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber vgl. Ziffer 9. Der Lieferant ist weiter von seiner Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und / oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Das Gleiche gilt, wenn der Lieferant an der Lieferung, der Erzeugung und / oder dem Bezug von Strom aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung dem Lieferanten nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- 2.9** Der Kunde hat den Lieferanten vier Wochen vor der geplanten Inbetriebnahme von Erzeugungsanlagen zum Eigenverbrauch ausschließlich in schriftlicher Form (nicht per E-Mail) über die Anlage und deren Leistung zu informieren.
- 2.10** Wenn der Kunde eine Vereinbarung mit dem zuständigen Netzbetreiber zur sogenannten „netzorientierten Steuerung“ im Sinne von § 14a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) geschlossen hat und auf der Basis der zuständige Netzbetreiber den netz wirksamen Leistungsbezug der Wärmepumpe im Fall einer strom- oder spannungsbedingten Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit seines Netzes reduziert, wird der Lieferant dementsprechend eingeschränkt den Strom liefern.

3. Messung / Zutrittsrecht / Abschlagszahlungen / Rechnung / Anteilige Preisberechnung

- 3.1** Die Menge der gelieferten Energie wird durch Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt. Die Ablesung der Messeinrichtungen wird vom Messstellenbetreiber, Messdienstleister, Netzbetreiber, Lieferanten oder auf Verlangen des Lieferanten oder des Netzbetreibers kostenlos vom Kunden durchgeführt. Der Lieferant wird den Kunden rechtzeitig zu einer Selbstablesung auffordern. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Können die Messeinrichtungen nicht abgelesen werden oder zeigen sie fehlerhaft an, so können der Lieferant und / oder der Netzbetreiber den Verbrauch insbesondere auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen oder rechnerisch abgrenzen, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden; dies gilt auch dann, wenn der Kunde eine rechtzeitig angekündigte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.
- 3.2** Übermittelt der Kunde den Zählerstand nach Ziffer 3.1 wiederholt nicht und / oder wiederholt verspätet an den Lieferanten, ist der Lieferant berechtigt, zukünftig keine Selbstablesung durch den Kunden mehr zuzulassen. Der Lieferant wird in diesen Fällen die Ablesung dann selbst oder durch den Messstellenbetreiber durchführen lassen. Die dadurch entstandenen Entgelte hat der Kunde zu tragen. Der Lieferant ist zusätzlich berechtigt, in diesen Fällen Ersatz des ihm entstandenen Schades zu verlangen, es sei denn, der Kunde hat die fehlende und / oder verspätete Übermittlung nicht zu vertreten. Übermittelt der Kunde einen falschen Zählerstand, wird der Lieferant, den zu wenig in Rechnung gestellten Betrag nachfordern oder den

zu viel berechneten Betrag erstatten. In diesen Fällen ist der Lieferant berechtigt, den Verbrauch nach Maßgabe der Ziffer 3.1 zu schätzen.

- 3.3** Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Lieferanten oder des Netzbetreibers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind. Wenn der Kunde den Zutritt verweigert oder behindert, ist er dem Lieferanten zum Ersatz der dadurch entstandenen Kosten pauschal verpflichtet. Bei einer pauschalen Berechnung der Kosten ist dem Kunden der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.
- 3.4** Der Messstellenbetrieb wird vom Messstellenbetreiber durchgeführt und umfasst die in § 3 Abs. 2 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) genannten Aufgaben, insbesondere den Einbau, Betrieb und die Wartung der Messstelle sowie eine mess- und eichrechtskonforme Messung und die Messwertaufbereitung.
- 3.5** Für den Fall des Einbaus einer modernen Messeinrichtung oder eines intelligenten Messsystems durch den Messstellenbetreiber während der Vertragslaufzeit umfasst der Messstellenbetrieb die gesetzlichen Standardleistungen des Messstellenbetreibers für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme gemäß § 35 Abs. 1 MsbG. Mögliche Zusatzleistungen des Messstellenbetreibers über die gesetzlichen Standardleistungen hinaus sind nicht enthalten. Der Vertrag im Übrigen bleibt in diesem Fall unberührt.
- 3.6** Für den Fall der Datenkommunikation über ein Smart Meter Gateway (nur bei Messung über ein intelligentes Messsystem) ist das nach § 54 Abs.1 MsbG vorgeschriebene standardisierte Formblatt zur Datenkommunikation Bestandteil dieses Vertrages.
- 3.7** Sofern der Kunde selbst gemäß §§ 5 ff. MsbG mit einem Messstellenbetreiber einen Vertrag über den Messstellenbetrieb für die Verbrauchsstelle schließt, werden dem Kunden von dem Lieferanten die vom Messstellenbetreiber veröffentlichten Preise für den Messstellenbetrieb erstattet. Dies gilt nicht, wenn die Messung durch einen wettbewerblichen Messstellenbetreiber erfolgt.
- 3.8** Der Lieferant kann vom Kunden monatliche Abschlagszahlungen verlangen. Der Lieferant berechnet diese unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Verbrauchs nach billigem Ermessen, in der Regel auf der Grundlage der Abrechnung der vorangegangenen zwölf Monate bzw. unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- 3.9** Zum Ende jedes vom Lieferanten festgelegten Abrechnungszeitraumes, der zwölf Monate nicht überschreitet und zum Ende des Lieferverhältnisses wird vom Lieferanten eine Abrechnung erstellt, ohne hierfür ein Entgelt in Rechnung zu stellen, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Ergibt sich aus der Abrechnung ein Guthaben für den Kunden, verrechnet der Lieferant dieses vollständig mit der nächsten Abschlagszahlung oder zahlt es binnen zwei Wochen an den Kunden aus. Guthaben, die aus einer Abschlussrechnung folgen, werden binnen zwei Wochen ausgezahlt. Der Kunde hat – abweichend von Satz 1 – das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit dem Lieferanten erfolgt. Bei einer monatlichen Abrechnung entfällt das Recht des Lieferanten nach Ziffer 3.8. Zudem hat der Kunde das Recht, eine unentgeltliche elektronische Übermittlung der Abrechnung und Abrechnungsinformationen sowie mindestens einmal jährlich die unentgeltliche Übermittlung der Abrechnungen und Abrechnungsinformationen in Papierform zu erhalten. Entscheidet sich der Kunde, bei dem keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt, für eine elektronische Übermittlung, stellt der Lieferant die Abrechnungsinformationen mindestens alle sechs Monate oder auf Verlangen einmal

alle drei Monate unentgeltlich zur Verfügung. Der Lieferant stellt dem Kunden, bei dem eine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt, eine monatliche Abrechnungsinformation unentgeltlich zur Verfügung. Sofern der Letztverbraucher keinen Abrechnungszeitraum bestimmt, bleibt es bei der Wahl des Zeitraums durch den Energielieferanten.

- 3.10** Der Lieferant ist verpflichtet, dem Kunden die Rechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraums und eine Abschlussrechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Lieferverhältnisses zur Verfügung zu stellen. Erfolgt eine Stromabrechnung nach § 40b Absatz 1 EnWG monatlich, beträgt die Frist für diese Abrechnung drei Wochen.
- 3.11** Der Kunde kann jederzeit vom Lieferanten verlangen, eine Überprüfung der Messeinrichtungen an seiner Abnahmestelle durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne von § 40 Abs. 3 des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.
- 3.12** Ergibt eine Überprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt (wie z.B. auch bei einer Rechnung auf der Grundlage falscher Messwerte), so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet. Ansprüche nach dieser Ziffer sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.
- 3.13** Ändern sich die vertraglichen Preise während des Abrechnungszeitraumes, so erfolgt die Anpassung des Grundpreises tagesgenau, die Arbeitspreise werden mengenanteilig berechnet. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.

4. Höhere Gewalt / Fristlose Kündigung

- 4.1** Der Lieferant ist von seinen vertraglichen Pflichten befreit, soweit und solange er aufgrund von höherer Gewalt oder Umständen, die er nicht zu vertreten hat oder durch Umstände, deren Beseitigung dem Lieferanten nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Erbringung der jeweiligen Leistung gehindert ist.
- 4.2** Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Belieferung eingestellt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor im Fall eines Stromdiebstahls nach Ziffer 2.5 oder im Fall eines wiederholten Zahlungsverzugs unter den Voraussetzungen von Ziffer 2.6. Im letztgenannten Fall ist dem Kunden die Kündigung mindestens zwei Wochen vorher anzudrohen; die Kündigung unterbleibt in diesem Fall, wenn die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt.

5. Preis und Preisbestandteile / Zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen / Preisanpassung nach billigem Ermessen

- 5.1** Der Preis setzt sich aus einem verbrauchsunabhängigen Grundpreis (GP) und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis (AP) pro Kilowattstunde (kWh) zusammen. Bei Einsatz eines Zweitarifzählers erfolgt die Verbrauchserfassung getrennt nach Hochtarif (HT) und Niedertarif (NT); der Arbeitspreis ist jedoch für beide Zeitbereiche identisch. Der Grundpreis ist sowohl für Eintarifzähler als auch für Zweitarifzähler identisch.
- 5.2** In den Grundpreisen ist jeweils der Preis für einen Zähler bereits enthalten, der zusätzliche Preis für jedes weitere Zählwerk und ggf. der Preis je Stromwandlersatz richtet sich nach dem jeweils gültigen Preisblatt des Netzbetreibers. Er enthält außerdem als Preisbestandteile die vom Lieferanten an den zuständigen Netzbetreiber abzuführenden Entgelte für den Messstellenbetrieb, die Messung und den Grundpreis für die Netznutzung zur Belieferung des Kunden in der jeweils geltenden Höhe, soweit diese gegenüber dem Lieferanten anfallen und den Grundpreis für den Energievertrieb.

5.3 Der Arbeitspreis enthält die Kosten für die Energiebeschaffung und den Vertrieb sowie die an den örtlichen Netzbetreiber zu zahlenden Netzentgelte, der Aufschlag für besondere Netznutzung (seit dem 1.1.2025), die Umlage nach § 17f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), die Umlage nach der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten und die Belastungen nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), die Konzessionsabgabe und die Stromsteuer.

5.4 Die Preise und Preisbestandteile nach der Ziffer 5.1, Ziffer 5.2 und Ziffer 5.3 sind Nettopreise. Zusätzlich fällt auf die Nettopreise die Umsatzsteuer (derzeit: 19 %) in der jeweils geltenden Höhe an. Ändern sich diese Steuersätze, ändern sich die Bruttopreise entsprechend.

5.5 Wird die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 5.1 um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d.h. keine Bußgelder, o.ä.) belegt wird, soweit dieser unmittelbare Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z.B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

5.6 Der Lieferant teilt dem Kunden die jeweils geltende Höhe eines nach Ziffer 5.1 bis 5.5 zu zahlenden Preisbestandteils auf Anfrage mit.

5.7 Der Lieferant führt Strompreisänderungen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB durch. Es werden ausschließlich Änderungen der Kosten berücksichtigt, die für die Preisermittlung nach Ziffer 5.1 maßgeblich sind. Dabei ist der Lieferant im Falle von Kostensteigerungen berechtigt und bei Kostensenkungen verpflichtet, Preisänderungen durchzuführen. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind bei jeder Preisanpassung gegenläufig zu saldieren. Der Lieferant nimmt mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Der Lieferant hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen werden wie Kostensteigerungen. Insbesondere darf der Lieferant Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens des Lieferanten gerichtlich überprüfen zu lassen. Preisanpassungen werden nur wirksam, wenn der Lieferant dem Kunden die Änderungen spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Preisanpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

5.8 Abweichend von der vorstehenden Ziffer 5.7 bedarf es bei der unveränderten Weitergabe von umsatzsteuerlichen Mehr- oder Minderbelastungen, die sich aus einer gesetzlichen Änderung der geltenden Umsatzsteuer ergeben, sowie bei unveränderter Weitergabe von Minderbelastungen aufgrund einer Absenkung des Saldos der Kalkulationsbestandteile nach § 40 Absatz 3 EnWG (KWKG Umlage sowie die Offshore-Netzumlage), keiner Mitteilung nach Ziffer 5.7; ein Sonderkündigungsrecht des Kunden entsteht jeweils nicht.

5.9 Informationen über die geltenden Tarife, Wartungsentgelte und gebündelte Produkte oder Leistungen erhält der Kunde unter Telefon: 02233 7909-3518 (dt. Festnetz 6 Cent / Anruf; Mobilfunk max. 42 Cent / Minute) oder im Internet unter www.gvg.de.

6. Zahlungsbestimmungen / Verzug / Zahlungsverweigerung / Aufrechnung

- 6.1 Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge zu dem vom Lieferanten festgelegten Zeitpunkt fällig und ohne Abzug im Wege des Lastschriftverfahrens oder mittels Dauerauftrags bzw. Überweisung zu zahlen.
- 6.2 Bei Zahlungsverzug stellt der Lieferant, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale. Die berechneten Pauschalen werden dem Kunden gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt in Rechnung gestellt. Das Preisblatt wird dem Kunden auf Anfrage zugesandt und ist unter www.gvg.de einsehbar. Zusätzlich werden gegenüber Verbrauchern im Sinne von § 13 BGB Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz berechnet; ansonsten liegt der Verzugszinssatz gemäß § 288 Abs. 2 BGB bei neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz.
- 6.3 Nur, sofern entweder die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder der in der Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen und nachvollziehbaren Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt hat und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist, ist ein Zahlungsaufschub oder eine Zahlungsverweigerung zulässig. Rechte des Kunden nach § 315 BGB bleiben unberührt.
- 6.4 Gegen Ansprüche des Lieferanten kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Ansprüche des Kunden gegen den Lieferanten aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Lieferpflicht.

7. Vorauszahlung

- 7.1 Der Lieferant ist berechtigt, für den Elektrizitätsverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben. Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt der Lieferant Abschlagszahlungen, so kann der Lieferant die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.
- 7.2 Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Lieferant beim Kunden ein Vorkassensystem (z.B. Bargeld- oder Chipkartenzähler) einrichten und betreiben.

8. Änderungen des Vertrages und dieser Bedingungen

- 8.1 Die Regelungen des Vertrages und dieser Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z.B. EnWG, StromGVV, StromNZV, StromNEV, MsbG, höchstrichterliche Rechtsprechung, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z.B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die der Lieferant nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, in

nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag und / oder in diesen Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa, wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist der Lieferant verpflichtet, den Vertrag und diese Bedingungen – mit Ausnahme der Preise – unverzüglich insoweit anzupassen und / oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und / oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z.B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen). Anpassungen des Vertrages und dieser Bedingungen nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn der Lieferant dem Kunden die Anpassung spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. Die Anpassungen werden wirksam, wenn der Kunde ihnen zustimmt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde der / den mitgeteilten AGB-Änderung nicht bis zum Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform widerspricht. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Vertragsanpassung nicht einverstanden, hat er daneben das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung zu kündigen. Auf die Bedeutung der Nichtausübung des Widerspruchsrechts und des Kündigungsrechts dieser Ziffer 8 wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

9. Haftung

- 9.1 Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 NAV).
- 9.2 Der örtliche Netzbetreiber ist kein Erfüllungsgehilfe des Lieferanten.
- 9.3 Der Lieferant wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.
- 9.4 In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde. Dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- 9.5 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
- 9.6 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

10. Umzug / Übertragung des Vertrages

- 10.1 Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten jeden Wohnsitzwechsel (Umzug) unverzüglich vorab unter Angabe des Umzugsdatums, der neuen Anschrift und der neuen Zählernummer (soweit vorhanden) in Textform mitzuteilen. Im Regelfall muss diese Mitteilung bis spätestens 14 Tage vor dem Umzugsdatum erfolgen, um dem Lieferanten eine rechtzeitige Ab- bzw. Ummeldung beim Netzbetreiber zu ermöglichen. Der Kunde ist im Falle eines Umzugs zusätzlich berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von sechs Wochen in Textform und unter Angabe des neuen Wohnsitzes, der Zählernummer und des Auszugs- bzw. Einzugsdatums, zu kündigen. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Der Lieferant prüft, ob er dem Kunden an der neuen Entnahmestelle ebenfalls die Energielieferung zu den bisherigen Vertragskonditionen anbietet. Der

Vertrag endet nicht und der Lieferant wird den Kunden zu den bisherigen Vertragsbedingungen an seinem neuen Wohnsitz weiter beliefern, wenn der Lieferant dem Kunden dies binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung in Textform bestätigt und die Belieferung an dessen neuem Wohnsitz möglich ist. Bestätigt der Lieferant die Weiterbelieferung an dem neuen Wohnsitz nicht, endet der Vertrag zu dem mitgeteilten Auszugsdatum bzw. zu dem vom Netzbetreiber bestätigten Abmeldedatum.

10.2 Unterbleibt die Mitteilung des Kunden nach Ziffer 10.1 Satz 1 und Satz 2 aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird dem Lieferanten die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die der Lieferant gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber eintreten muss und für die er von keinem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt ist, nach den Preisen des Vertrages zu vergüten. Die Pflicht des Lieferanten zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle und Ansprüche des Lieferanten auf entgangenen Gewinn wegen einer nicht oder verspätet erfolgten Belieferung an der neuen Entnahmestelle bleiben unberührt.

10.3 Der Lieferant ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung nach Satz 1 ist dem Kunden spätestens sechs Wochen vor dem Zeitpunkt der Übertragung unter Angabe dieses Zeitpunktes mitzuteilen. Im Falle einer Übertragung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Das Recht zur Abtretung von Forderungen nach § 398 BGB sowie eine gesetzliche Rechtsnachfolge, insbesondere bei Übertragungen im Sinne des Umwandlungsgesetzes, bleiben von dieser Ziffer unberührt.

11. Laufzeit und Kündigung

11.1 Regelungen zur Laufzeit sowie zu Kündigungsfristen des vom Kunden gewählten Stromproduktes sind dem jeweiligen Auftragsformular sowie der Auftragsbestätigung zu entnehmen.

11.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gemäß Ziffern 4.2, 5.7, 10.3 sowie § 314 BGB bleibt unberührt.

12. Datenschutz

12.1 Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden eingehalten. Nähere Informationen zum Datenschutz sind der "Anlage Datenschutz" zu entnehmen.

13. Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten / Lieferantenwechsel

13.1 Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

13.2 Ein Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich und darf maximal 3 Wochen dauern. Ab dem 6. Juni 2025 hat dieser innerhalb von 24 Stunden zu erfolgen. Sollte die Bundesnetzagentur (BNetzA) jedoch vor dem 6. Juni 2025 durch Mitteilung, Festlegung oder Beschluss die Implementierungs- und Testphase oder die operative Umsetzung des werkvertraglichen Lieferantenwechsels von 24 Stunden auf ein späteres Datum verschieben, so gilt für die Durchführung des Lieferantenwechsels innerhalb von 24 Stunden das in der neuesten Mitteilung, Festlegung oder im neuesten Beschluss der BNetzA genannte Datum.

13.3 Nach dem Wechsel ist der Lieferant verpflichtet, dem neuen Lieferanten den für ihn maßgeblichen Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums mitzuteilen. Soweit der Lieferant aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den Verbrauch nicht ermitteln kann, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben.

14. Streitbeilegungsverfahren

14.1 Energieversorgungsunternehmen, Messstellenbetreiber und Messdienstleister (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der

Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden, die den Vertragsabschluss oder die Qualität der Leistungen des Lieferanten betreffen, sind zu richten an: GVG Rhein-Erft GmbH, Max-Planck-Straße 11, 50354 Hürth, per Telefon (02233 7909-0), per Fax (02233 7909-5000) oder per E-Mail an kundenservice@gvg.de.

14.2 Ein Kunde ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG anzurufen. Der Lieferant ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren verpflichtet. Ein solcher Antrag ist erst zulässig, wenn das Unternehmen der Verbraucherbeschwerde nicht spätestens nach vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen abgeholfen hat. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB.

14.3 Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefonnummer 030 2757240-0, E-Mail-Adresse: info@schlichtungsstelle-energie.de oder im Internet unter www.schlichtungsstelle-energie.de.

14.4 Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon 0228 141516, Fax: 030 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

15. Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz

15.1 Im Zusammenhang mit einer effizienten Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der sogenannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten Sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.energieeffizienz-online.info.

16. Schlussbestimmungen

16.1 Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

16.2 Der Gerichtsstand für Kaufleute i.S. des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist Köln. Das Gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

17. Streitbeilegung

17.1 Der Lieferant nimmt nicht an der alternativen Streitbeilegung nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz vom 19.02.2016 (VSBG) teil. Ziffer 14 bleibt hiervon unberührt.